

## **Betriebssatzung**

### **für das Alten- und Pflegeheim Wiblingen**

vom 16. Juli 1997

in der Fassung vom 18. Juli 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16. Juli 1998 die folgende Betriebssatzung für das Alten- und Pflegeheim Wiblingen beschlossen:

#### **§ 1 Unternehmensgegenstand**

(1) Die Stadt Ulm erfüllt ihre Aufgaben als Träger des Alten- und Pflegeheims Wiblingen nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in bezug auf die Benutzung des Alten- und Pflegeheims Wiblingen begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Einrichtungen eines Altenheims (Wohnen im Heim) und eines Pflegeheims zusammengefasst.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für die Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen.

#### **§ 2 Name**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Alten- und Pflegeheim Wiblingen.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Ulm.

#### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital (gezeichnetes Kapital) des Eigenbetriebs beträgt 306.775,13 €.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Alten- und Pflegeheims Wiblingen sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 9) vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 6 Betriebsausschuss Alten- und Pflegeheim Wiblingen**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Alten- und Pflegeheim Wiblingen. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Gemeinderatsmitgliedern; für die Gemeinderatsmitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Benennung vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss Alten- und Pflegeheim Wiblingen entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die ihm in § 9 übertragenen Aufgaben.

## **§ 7 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 4 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Alten- und Pflegeheims Wiblingen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

## **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung kann befristet, längstens auf 8 Jahre, bestellt werden; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Ein Betriebsleiter kann auch im Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Zum Betriebsleiter kann auch ein Mitarbeiter der Stadt in Personalunion mit seinem Hauptamt berufen werden. Die Aufgaben der Betriebsleitung können auch auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, alle personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Maßnahmen bei Arbeitern,

Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten sowie Freigigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb. Ist der Betriebsleiter verhindert, übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

(7) Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Ämter und ihrer Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend den Festlegungen in der zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung durch die Eigenbetriebe aufgrund des § 10 EigBG ergangenen Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters in der jeweils geltenden Fassung. Sind die Aufgaben der Betriebsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, gilt dies nur insoweit, als der Betriebsführungsvertrag ausdrücklich entsprechende Regelungen enthält.

## § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	162,5	162,5	1.500	1.500

Nr	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	162,5	162,5	2.500	2.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	162,5	162,5	unbegrenzt	—
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	162,5	162,5	1.500	1.500
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	10	10	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	75	75	1.500	1.500
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	50	50	1.500	1.500
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über die Führung des gesamten Betriebs durch einen Dritten	-	-	-	unbegrenzt
7	Abschluss von Versorgungsverträgen nach dem Pflegeversicherungsgesetz	-	-	unbegrenzt	-
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung im Einzelfall im Betrag	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	75	75	1.500	1.500
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	162,5	162,5	1.500	1.500
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschl. des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	50	50	1.500	1.500
	b) Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen im Betrag von	162,5	162,5	1.500	1.500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichneten oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	a) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen (ausgenommen Festsetzungen nach Buchst. b)		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
	b) allgemeine Festsetzung von Entgeltregelungen (Gebühren, Pflegesätze, Mieten, privatrechtl. Entgelte usw.)		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
2	Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen (soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist)	VergGr. X bis IV und Kr. I bis XI BAT sowie Zeitangestellte bis zu 2 Jahren	VergGr. III bis I, Kr. XII und Kr. XIII BAT sowie Zeitangestellte über 2 Jahren	Betriebsleitung
3	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden, die Aufgaben im Rahmen der dem Alten- und Pflegeheim Wiblingen obliegenden oder übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen		Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	alle Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftl. oder finanz. Bedeutung, insbesondere bei Maßnahmen, die die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs über das lfd. Jahr hinaus erheblich beeinflussen
4	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen von privatrechtlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der dem Alten- und Pflegeheim Wiblingen obliegenden oder übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen		Angelegenheiten, die nicht zu laufenden Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist

Für die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung ist stets der Gemeinderat zuständig, auch wenn damit keine personalrechtlichen Entscheidungen verbunden sind.

## **§ 10 Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Sozialwesens: er ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Stadt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Ulm, 16. Juli 1997

Bürgermeisteramt  
Ivo Gönner  
Oberbürgermeister